



## Akkreditierungsbericht

### Programmakkreditierung – Einzelverfahren

[▶ Inhaltsverzeichnis](#)

Hochschule	Hochschule Fulda		
Studiengang	<i>Global Health</i> Ehemals: International Health Sciences / Internationale Gesundheitswissenschaften		
Abschlussbezeichnung	Bachelor of Science, B.Sc.		
Studienform	Präsenz	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernstudium <input type="checkbox"/>
	Vollzeit	<input checked="" type="checkbox"/>	Intensiv <input type="checkbox"/>
	Teilzeit	<input type="checkbox"/>	Joint Degree <input type="checkbox"/>
	Dual	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 19 MRVO <input type="checkbox"/>
	Berufs- bzw. ausbildungsbegleitend	<input type="checkbox"/>	Kooperation § 20 MRVO <input type="checkbox"/>
Studiendauer (in Semestern)	sieben		
Anzahl der vergebenen ECTS-Punkte	210		
Aufnahme des Studienbetriebs am (Datum)	01.10.2018		
Aufnahmekapazität (Maximale Anzahl der Studienplätze)	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Studienanfängerinnen und Studienanfänger	60	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
Durchschnittliche Anzahl* der Absolventinnen und Absolventen	23	Pro Semester <input type="checkbox"/>	Pro Jahr <input checked="" type="checkbox"/>
* Bezugszeitraum:	2018 - 2023		
Reakkreditierung Nr. (Anzahl)	1		
Verantwortliche Agentur	Akkreditierungsagentur im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS)		
Zuständiger Referent	Florian Steck		
Akkreditierungsbericht vom	13.05.2024		

## **Inhalt**

<i>Ergebnisse auf einen Blick</i> .....	4
<i>Kurzprofil des Studiengangs</i> .....	5
<i>Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums</i> .....	7
<b>1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien</b> .....	<b>8</b>
<i>Studienstruktur und Studiendauer (§ 3 MRVO)</i> .....	8
<i>Studiengangsprofile (§ 4 MRVO)</i> .....	8
<i>Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten (§ 5 MRVO)</i> .....	8
<i>Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen (§ 6 MRVO)</i> .....	8
<i>Modularisierung (§ 7 MRVO)</i> .....	9
<i>Leistungspunktesystem (§ 8 MRVO)</i> .....	9
<i>Anerkennung und Anrechnung (Art. 2 Abs. 2 StAkkStV)</i> .....	9
<b>2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</b> .....	<b>11</b>
2.1 <i>Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung</i> .....	11
2.2 <i>Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien</i> .....	11
Qualifikationsziele und Abschlussniveau (§ 11 MRVO) .....	11
Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO) .....	14
Curriculum (§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO) .....	14
Mobilität (§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO).....	17
Personelle Ausstattung (§ 12 Abs. 2 MRVO).....	18
Ressourcenausstattung (§ 12 Abs. 3 MRVO) .....	19
Prüfungssystem (§ 12 Abs. 4 MRVO) .....	21
Studierbarkeit (§ 12 Abs. 5 MRVO) .....	22
Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO) .....	23
Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen (§ 13 Abs. 1 MRVO).....	23
Studienerfolg (§ 14 MRVO) .....	24
Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich (§ 15 MRVO) .....	27
<b>3 Begutachtungsverfahren</b> .....	<b>29</b>
3.1 <i>Allgemeine Hinweise</i> .....	29
3.2 <i>Rechtliche Grundlagen</i> .....	29
3.3 <i>Gutachter:innengremium</i> .....	29

<b>4</b>	<b>Datenblatt .....</b>	<b>30</b>
4.1	<i>Daten zum Studiengang .....</i>	30
4.2	<i>Daten zur Akkreditierung.....</i>	32
<b>5</b>	<b>Glossar .....</b>	<b>33</b>

## **Ergebnisse auf einen Blick**

### **Entscheidungsvorschlag der Agentur zur Erfüllung der formalen Kriterien gemäß Prüfbericht (Ziffer 1)**

Die formalen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

### **Entscheidungsvorschlag des Gutachter:innengremiums zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Gutachten (Ziffer 2)**

Die fachlich-inhaltlichen Kriterien sind

- erfüllt
- nicht erfüllt

## **Kurzprofil des Studiengangs**

Der von der Hochschule Fulda (HFD), Fachbereich Gesundheitswissenschaften, angebotene Studiengang „Global Health“ ist ein Bachelorstudiengang, der als Vollzeitstudium im Präsenz-Format konzipiert ist. Die HFD fördert die Internationalisierung durch den weltweiten Austausch ihrer Studierenden und Lehrenden sowie die grenzüberschreitende Kooperation in der Forschung. Sie bereitet ihre Studierenden auf die Anforderungen der voranschreitenden europäischen Integration und Globalisierung vor und fördert die interkulturellen Kompetenzen. Der englischsprachige Studiengang Global Health trägt in besonderem Maße zur Internationalisierung der Hochschule Fulda bei. Der Studiengang richtet sich an Personen, die an interkulturellem Austausch und an gesellschaftspolitischem Engagement mit Bezug auf Gesundheit in und mit diversen Institutionen und Ländern interessiert sind. Im Studienverlauf ist im vierten Semester ein obligatorisches Auslandssemester vorgesehen und im siebten Semester ein obligatorisches Praktikum, das für Studierende aus dem deutschen Sprachraum verpflichtend im nicht deutschsprachigen Ausland zu absolvieren ist. Internationale Studierende haben die Möglichkeit am Auslandssemester teilzunehmen oder aus einer Vielzahl von Modulen innerhalb der HFD oder an einer anderen Hochschule im In- oder Ausland zu wählen. Der Studiengang wurde von einem zweisprachigen Studiengang (Deutsch und Englisch) auf einen Studiengang umgestellt, bei dem es möglich ist, alle erforderlichen Credit Points ausschließlich über englischsprachige Module zu erwerben.

Der Studiengang umfasst 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS), wobei ein CP einem Workload von 30 Stunden entspricht. Der gesamte Workload beträgt 6.300 Stunden. Er gliedert sich in 2.250 Stunden Präsenzstudium, 480 Stunden Praktikum und 3.570 Stunden Selbststudium. Der Studiengang ist, ohne Berücksichtigung des Auslandssemesters, in 18 Module gegliedert, die alle erfolgreich absolviert werden müssen. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester. Das Studium wird mit dem Hochschulgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) abgeschlossen. Zugangsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Global Health“ sind die Erfüllung der Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz und der Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch entsprechend A2 (empfohlen) sowie in Englisch entsprechend B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER). Der Studiengang befähigt nationale und internationale Studierende dazu, wissenschaftliche Erkenntnisse über Fragestellungen globaler Gesundheit in die von Globalisierung geprägten Arbeitsmärkte im Gesundheitswesen einzubringen sowie zur Erweiterung des Wissens über globale Gesundheit beizutragen. Absolvent:innen des Studiengangs haben im Studiengang ein breites und integriertes Wissen und Verständnis der wissenschaftlichen Grundlagen internationaler Verflechtungen von Gesundheitsfragen erworben.

Absolvent:innen werden dazu befähigt, gesundheitspolitische Entscheidungen und Maßnahmen regional und global zu koordinieren und durchzusetzen.

### **Zusammenfassende Qualitätsbewertung des Gutachter:innengremiums**

Die Gutachter:innen halten den Studiengang für gut durchdacht und die Umstellung auf ein englisches Curriculum zielführend und sinnvoll. Die Lehrenden und Studierenden stehen hinter dem Studiengang und der Umstellung und die Hochschule bzw. der Fachbereich profitieren von den Perspektiven, welche die internationalen Studierenden mitbringen. Die zwei Auslandsmobilitäten fügen sich passend in das Kompetenzprofil der Studierenden ein und werden allgemein als wertvoll für einen späteren Berufseinstieg in die verschiedenen Arbeitsfelder gesehen. Das Auslandssemester und das -praktikum sind für inländische Studierende obligatorisch vorgesehen. Insbesondere das Auslandspraktikum kann über eine Härtefallregelung in ein Inlandspraktikum in einer Organisation, die international tätig ist, umgewandelt werden. In individuellen Fällen besteht auch die Möglichkeit, auf das Auslandssemester zu verzichten.

Einige der auf der Website angeführten Berufsmöglichkeiten, wie z.B. Stellen bei der WHO oder der World Bank erreichen die Absolvent:innen zumeist erst nach einem längeren Weg. Grundsteine können über die Wahl passender Internships und Projekte bereits im Studienverlauf gelegt werden und müssen durch an das Studium anschließende Praktika sowie ggf. weitere Berufserfahrungen ergänzt werden. Ansonsten sehen die Gutachter:innen einen sehr guten und reibungslosen Berufseinstieg für die Absolvent:innen in einem breiten Spektrum von Berufsfeldern.

Die Gutachter:innen stellen fest, dass der Studiengang von einem engagierten und qualifizierten Lehrteam getragen wird, das auch offen ist für studentisch vorgetragene Kritik und Verbesserungsvorschläge. Die Studierenden fühlen sich an der Hochschule sehr wohl und berichten von einer sehr guten Betreuung und Beratung durch die Lehrenden.

## 1 Prüfbericht: Erfüllung der formalen Kriterien

(gemäß Art. 2 Abs. 2 StAkkStV und §§ 3 bis 8 und § 24 Abs. 3 MRVO)

### Studienstruktur und Studiendauer ([§ 3 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Der Bachelorstudiengang „Global Health“ ist gemäß § 2 der „Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Global Health (GH)“ (SPO) als Vollzeitstudiengang in Präsenz konzipiert. Für das Absolvieren des Studiengangs werden 210 Credit Points (CP) nach dem European Credit Transfer System (ECTS) vergeben. Die Regelstudienzeit beträgt sieben Semester.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Studiengangsprofile ([§ 4 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Im Modul „Bachelor Thesis Global Health“ (zehn CP) ist die Abschlussarbeit enthalten, in der die Studierenden ein Problem aus dem Bereich der Global Health Sciences selbständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten.

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten ([§ 5 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Qualifikationsvoraussetzungen für den Zugang zum Bachelorstudiengang „Global Health“ sind gemäß § 2 der SPO:

1. die Erfüllung der Bedingungen zur Zulassung zu einem grundständigen Studiengang nach dem hessischen Hochschulgesetz und
2. der Nachweis von Sprachkenntnissen in Deutsch entsprechend A2 (empfohlen) sowie in Englisch entsprechend B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen (GER).

#### Entscheidungsvorschlag

Das Kriterium ist erfüllt.

### Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen ([§ 6 MRVO](#))

#### Sachstand/Bewertung

Für den erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiengangs „Global Health“ wird gemäß § 1 Abs. 3 der SPO der Abschlussgrad „Bachelor of Science“ (B.Sc.) vergeben. Im Diploma Supplement wird der Abschlussgrad sowie der dem Abschluss zugrunde liegende, individuelle Studienverlauf ausgewiesen.

Das Diploma Supplement liegt in aktueller Fassung (HRK 2018) und in Englisch vor.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Modularisierung ([§ 7 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Der Studiengang ist vollständig modularisiert. Allen Modulen werden ECTS-Punkte zugeordnet. Insgesamt sind im Studiengang 19 Module vorgesehen, die alle studiert werden müssen. Für die Module werden fünf, zehn, 20 (Auslandspraktikum und Study Project) oder 30 (Auslandssemester) CP vergeben. Die Module werden innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen.

Die Modulbeschreibungen enthalten Informationen zu den Inhalten und Qualifikationszielen des Moduls, zu den Lehr- und Lernformen, zu den Voraussetzungen für die Teilnahme, zur Verwendbarkeit des Moduls, zu den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (Prüfungsart, -umfang, -dauer), zu den ECTS-Leistungspunkten, zur Dauer und Häufigkeit des Angebots sowie zum Arbeitsaufwand insgesamt aufgeteilt in Kontaktzeit, Selbstlernzeit und Praktikum. Darüber hinaus werden die modulverantwortlichen Professuren genannt.

Eine relative Note wird entsprechend den Vorgaben des ECTS Users' Guide im Diploma Supplement auf der Grundlage des § 28 der „Allgemeine Bestimmungen für Prüfungsordnungen der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences“ (ABPO) ausgewiesen.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Leistungspunktesystem ([§ 8 MRVO](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anwendung des European Credit Transfer Systems (ECTS) ist grundsätzlich gegeben. Der Bachelorstudiengang „Global Health“ umfasst 210 CP. Pro Semester werden 30 CP vergeben. Für jedes Modul ist eine Prüfungsleistung festgelegt, mit deren Absolvieren die CP erworben werden. Für die Bachelorarbeit sind in dem Modul „Bachelor Thesis Global Health“ 300 Stunden an Workload (10 CP) vorgesehen. Pro CP sind gemäß § 5 Abs. 6 der Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen 25 - 30 Arbeitsstunden hinterlegt. Die konkrete Zuordnung von einem Credit Point zu 30 Zeitstunden ergibt sich laut Hochschule aus der Logik der Workloadberechnung im Modulhandbuch, das Teil der Prüfungsordnung ist. Für den Studiengang werden insgesamt 6.300 Arbeitsstunden berechnet. Davon entfallen 2.250 Stunden auf Präsenzveranstaltungen, 480 Stunden auf Praxis und 3.570 Stunden auf die Selbstlernzeit. Für Praxiszeiten werden CP vergeben (Modul „GH 18 - Internship“, 20 CP – davon 480 Stunden Praxis).

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Anerkennung und Anrechnung ([Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV](#))**

#### **Sachstand/Bewertung**

Die Anerkennung von in anderen Studiengängen erbrachten Leistungen ist in § 22 der ABPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

Nachgewiesene gleichwertige Kompetenzen und Fähigkeiten, die außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, werden gemäß § 23 der ABPO bis zur Hälfte der für den Studiengang vorgesehenen CP angerechnet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **2 Gutachten: Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

### **2.1 Schwerpunkte der Bewertung / Fokus der Qualitätsentwicklung**

Die Gutachter:innen halten den Studiengang für gut durchdacht und die Umstellung auf ein englisches Curriculum zielführend und sinnvoll. Die Lehrenden und Studierenden stehen hinter dem Studiengang und der Umstellung und die Hochschule bzw. der Fachbereich profitieren von den Perspektiven, welche die internationalen Studierenden mitbringen. Die zwei Auslandsmobilitäten fügen sich passend in das Kompetenzprofil der Studierenden ein und werden allgemein als wertvoll für den späteren Berufseinstieg gesehen.

Die Gründe für die verhältnismäßig hohen Abbruchquoten der letzten Kohorten (vgl. Bewertung § 14 „Studienerfolg“) wurden von der Hochschule umfassend reflektiert und adäquate Maßnahmen ergriffen. Die Gutachter:innen halten das siebte Semester, in dem ein Internship im Ausland und die Bachelorarbeit vorgesehen sind, für herausfordernd, aber machbar. Das Auslandssemester und das Internship sind für inländische Studierende obligatorisch vorgesehen. Insbesondere das Auslandspraktikum kann über eine Härtefallregelung in ein Inlandspraktikum in einer Organisation die international tätig ist, umgewandelt werden. In individuellen Fällen und für Studierende aus dem Ausland besteht auch die Möglichkeit, auf das Auslandssemester zu verzichten und alternativ Module an der FHS zu belegen.

### **2.2 Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien**

*(gemäß Art. 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 StAkkrStV i.V. mit Art. 4 Abs. 3 Satz 2a StAkkrStV und §§ 11 bis 16; §§ 19-21 und § 24 Abs. 4 MRVO)*

## **Qualifikationsziele und Abschlussniveau ([§ 11 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Das Studium soll nationale und internationale Studierende dazu befähigen, wissenschaftliche Erkenntnisse über Fragestellungen globaler Gesundheit in die von Globalisierung geprägten Arbeitsmärkte im Gesundheitswesen einzubringen sowie zur Erweiterung des Wissens über globale Gesundheit beizutragen.

Dazu erwerben die Absolvent:innen ein breites und integriertes Wissen und Verstehen der wissenschaftlichen Grundlagen der internationalen Verflechtung von Gesundheitsfragen. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis der wichtigsten Theorien, Prinzipien, Kriterien und Methoden der relevanten Fachgebiete und sind in der Lage, ihre Kenntnisse vertikal, horizontal und lateral zu vertiefen. Ihr Wissen und Verstehen entspricht dem Stand der Fachliteratur und schließt einige vertiefte Wissensbestände auf dem aktuellen Stand der Forschung ein. Absolvent:innen haben die Kompetenzen erworben, ihr Wissen und Verstehen auf gesundheitsrelevante Entscheidungen unter Berücksichtigung von gesellschaftlichen, wissenschaftlichen und ethischen Erkenntnissen anzuwenden und Problemlösungen und Argumente zu sammeln. Sie können themenbezogene Sachverhalte bewerten, interpretieren und daraus wissenschaftlich fundierte Urteile ableiten sowie selbständig weiterführende Lernprozesse gestalten. Die Studierenden erwerben die Kompetenzen, globale Gesundheitsprobleme systematisch zu bewerten, evidenzbasierte Strategien bei der Erforschung ihrer Ursachen, Zusammenhänge und Bewältigung anzuwenden und theoretisch fundierte Strategien zur nachhaltigen Bewältigung ihrer Ursachen zu entwickeln. Die

grundlegende theoretische Ausbildung in politik-, sozial- und gesundheitswissenschaftlichen Ansätzen und Methoden versetzt sie in die Lage, sich systematisch mit komplexen, vielschichtigen globalen Gesundheitsdynamiken auseinanderzusetzen.

Studierende verfügen über Grundkenntnisse der globalen Belastung und Verteilung von Gesundheitsproblemen sowie der wichtigsten ätiologischen, pathophysiologischen und therapeutischen Merkmale der relevanten Krankheiten. Sie gewinnen einen Überblick über internationale Gesundheitssysteme, einschließlich der Merkmale, Stärken und Schwächen der verschiedenen Systemtypen, der verschiedenen Optionen für die Systemgestaltung und der für die Stärkung der Gesundheitssysteme durch internationale Politik relevanten Fragen. Sie beherrschen die Fähigkeit, soziale Ungleichheiten und Gesundheitschancen in und zwischen Ländern zu erkennen und zu analysieren und verfügen über einen Einblick in internationale gesundheitspolitische und gesundheitsökonomische Debatten sowie in die dafür relevante Terminologie. Studierende sind mit den wichtigsten internationalen Organisationen im Gesundheitsbereich und der globalen Gesundheitsarchitektur, einschließlich der Rolle, Bedeutung, Macht und Strategien der Hauptakteure, vertraut. Sie können eine zeitgemäße Daten- und Informationsrecherche nach den Regeln der wissenschaftlichen Forschung planen und durchführen und sind dazu in der Lage, schriftliche und mündliche Präsentationen und Texte in englischer Sprache zu verfassen und vorzutragen. Sie verstehen quantitative und qualitative empirische Sozialforschungsdesigns in den Gesundheitswissenschaften und können diese auf eigene kleine Vorhaben übertragen. Sie können einzelne Schritte eines Forschungsprozesses unter Anwendung der Regeln der Datenerhebung, -analyse und -auswertung sowie statistischer Berechnungen durchführen. Die Studierenden verfügen über die Kompetenz zur evidenz- und bedarfsorientierten Evaluation von Gesundheitsleistungen, kritischen Reflexion und lösungsorientierten Entscheidungsfindung.

Die Entwicklung des beruflichen Selbstbildes orientiert sich an Zielen und Standards professionellen Handelns in außerhalb der Wissenschaft liegenden Berufsfeldern. Sie soll während des im Studium integrierten Auslandssemesters sowie des ebenfalls im Studium integrierten Praktikums und zugehörigen Modulangeboten (insbesondere in der angeleiteten Vor- und Nachbereitung des Praktikums in den Modulen „Global Health Practice“ und „Internship“) erfolgen. Die Studierenden kennen die Wichtigkeit des Engagements in gesellschafts- oder entwicklungspolitischen Fragen und der aktiven Ausübung eines Ehrenamtes. Die internationale Mischung der Studierenden, das obligatorische Auslandssemester und die Tatsache, dass Studierende mit internationalem Hintergrund in Deutschland studieren, sorgen zudem dafür, dass die Studierenden wichtige interkulturelle Kompetenzen erwerben. Der Studiengang trägt somit zur Persönlichkeitsentwicklung bei.

Absolvent:innen sind befähigt, gesundheitspolitische Entscheidungen und Maßnahmen regional und global zu koordinieren und durchzusetzen. Als global ausgerichtete und einsatzfähige Fachleute sind sie ausgerüstet, die Institutionen des Gesundheitswesens auf Entwicklungen und Anforderungen der Globalisierung vorzubereiten. Sie unterstützen und treiben die internationale Ausrichtung der betrieblichen Gesundheitsförderung voran. Der Abschluss in „Global Health“ eröffnet den Absolvent:innen vielseitige Betätigungs- und Arbeitsfelder in der internationalen Entwicklungszusammenarbeit bei Behörden und Institutionen des Gesundheitswesens im In- und Ausland oder in global agierenden Organisationen und Unternehmen – und die Möglichkeit zu einem anschließenden Masterstudium in einem einschlägigen Fach, z. B. Public Health.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Hintergründe der Titelanpassung von „International Health Science“ zu „Global Health“. Die Hochschule erklärt, dass der neue Titel die Zielrichtung des Studiengangs klarer abbildet, da die Bezeichnung International Health mehr auf bilaterale Beziehungen zwischen Ländern rekurriert und Global Health mehr auf das globale Gesundheitssystem. Global Health hat einen deutlicheren politikwissenschaftlichen Bezug und bildet die Entwicklung des Bereichs besser ab. Zudem sieht die Hochschule im Titel Global Health ein besseres Marketingpotenzial, da er bessere Anknüpfungspunkte bietet und sprechfähiger im Feld

ist. Der neue Titel würde z.B. bei Internet Recherchen internationaler Studierender zu Studiengängen im Feld viel eher gefunden werden, als der vormalige Titel. Die Gutachter:innen können die Ausführungen der Hochschule gut nachvollziehen und unterstützen die Umbenennung.

Anknüpfend daran diskutieren die Gutachter:innen die auf der Website angeführten Berufsbilder und -möglichkeiten (z.B. „Multilateral health-related organizations (e.g., WHO, ILO, EU, World Bank etc.)“) sowie den Verbleib der Absolvent:innen. Die Hochschule führt aus, dass die dargestellten Optionen breit gefächert sind. Insgesamt kommen die Absolvent:innen mit dem Qualifikationsprofil gut in der Berufswelt an, häufig wird aber auch noch ein Masterstudium abgeschlossen. Einige Absolvent:innen sind bei größeren Arbeitgebern in der Industrie untergekommen und organisieren dort z.B. betriebliche Gesundheitsprogramme. Eine belastbare Analyse über den langfristigen Verbleib der Absolvent:innen liegt nicht vor. Die auf der Website angeführten Berufsmöglichkeiten hält die Hochschule für realistisch, in vielen der aufgeführten Organisationen/Bereichen sind bereits Absolvent:innen des Studiengangs angestellt worden. Gerade für die von den Gutachter:innen beispielhaft genannten Möglichkeiten wäre aber ggf. ein längerer Weg nötig. Aber durch die Praktika, Auslandserfahrungen und Internships öffnen sich z.T. Türen in den von den Gutachter:innen erwähnten Bereichen. Die Hochschule organisiert regelmäßig für alle Kohorten gemeinsam einen Austausch in Verbindung mit einem Alumnitreffen, wo auch mögliche Berufsperspektiven besprochen und die (Auslands-)Praktika des vergangenen Semesters präsentiert werden. Zudem werden Veranstaltungen einschlägiger Organisationen weitergeleitet und Gastdozent:innen eingeladen, die über Perspektiven berichten. Die Hochschule unterstützt die Studierenden im Global Health Networking, indem eine Orientierung zu relevanten Organisationen und deren Betätigungsfeldern sowie zum aktiven Netzwerk im Berufsfeld geboten wird. Die Studierenden sind beispielsweise im Rahmen eines Moduls im ersten Semester aufgefordert, sich ein LinkedIn Profil fürs Networken zu erstellen. Die Gutachter:innen können die Ausführungen nachvollziehen und halten die aufgeführten Möglichkeiten grundsätzlich für gegeben. Das breite Profil wird nach dem Gespräch von den Gutachter:innen als Vorteil gesehen. Darüber hinaus begrüßen sie die deutliche Unterstützung der Hochschule bei der Orientierung im Berufsfeld sowie im Networking. Dennoch empfehlen die Gutachter:innen der Hochschule, das Erwartungsmanagement über berufliche Zielpositionen kritisch zu prüfen und gegebenenfalls an die realen Gegebenheiten anzupassen.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, ob eine Schwerpunktsetzung im Studiengang möglich ist. Die Hochschule legt dar, dass frühere Vertiefungen in den Rückmeldungen der Studierenden eher problematisch bewertet wurden, sowohl inhaltlich, als auch sprachlich (wurden zuvor auf Deutsch angeboten). Dies hat unter den internationalen Studierenden Frustration ausgelöst und einen hohen Beratungsbedarf erzeugt. Möglichkeiten zur Schwerpunktsetzung sieht die Hochschule, insbesondere im Rahmen des Auslandssemesters, des Auslandspraktikums, des Studienprojekts sowie über die Themenwahl für Hausarbeiten in verschiedenen Modulen. Die Gutachter:innen loben die dargelegten Möglichkeiten, einen individuellen Schwerpunkt zu setzen, trotz des fixen Modulsystems.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen stimmen die im Selbstbericht dokumentierten und in den Gesprächen vor Ort beschriebenen Qualifikationsziele mit den im Modulhandbuch formulierten Qualifikationszielen überein. Die Modulhalte sowie der modulbezogen beschriebene Kompetenzerwerb umfassen die fachliche und wissenschaftliche Befähigung, die Befähigung, eine qualifizierte Erwerbstätigkeit aufzunehmen sowie die Persönlichkeitsentwicklung. Die beschriebenen Qualifikationsziele sowie die möglichen Arbeitsfelder der Absolvent:innen entsprechen den Erwartungen an den Studiengang. Die zu erwerbenden Inhalte, Kompetenzen und Qualifikationsziele sind für den Studiengang gemäß dem Qualifikationsrahmen für Deutsche Hochschulabschlüsse (HQR) Stufe 1 beschrieben. Die Modulbeschreibungen bilden nach Auffassung der Gutachter:innen das Bachelor-Niveau ab.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlung:

- Das Erwartungsmanagement über berufliche Zielpositionen sollte kritisch geprüft und gegebenenfalls an die realen Gegebenheiten angepasst werden.

## Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung (§ 12 MRVO)

### Curriculum ([§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und 5 MRVO](#))

#### Sachstand

Das Curriculum des Bachelorstudiengangs „Global Health“ ist wie folgt aufgebaut:

<b>1. Semester</b> 30 ECTS	<b>GH 1 Intercultural Communication</b> 5 ECTS Fachgespräch oder Kolloquium	<b>GH 2 Language Acquisition</b> 5 ECTS je nach gewähltem Sprachmodul	<b>GH 3 Global Health Foundations</b> 10 ECTS Kolloquium	<b>GH 4 Academic Reasoning and Techniques in Health Sciences</b> 10 ECTS Hausarbeit
<b>2. Semester</b> 30 ECTS	<b>GH 5 Global Burden of Disease</b> 10 ECTS Kolloquium oder Klausur	<b>GH 6 Health Project Planning, Management, and Evaluation</b> 10 ECTS Hausarbeit oder Portfolio		<b>GH 7 Social Research Methods</b> 10 ECTS Klausur oder Portfolio
<b>3. Semester</b> 30 ECTS	<b>GH 8 The German Health Care System from Health Economics and Political Sciences Perspectives</b> 10 ECTS Kolloquium oder Klausur	<b>Compulsory Elective Methods Module</b>		<b>GH 10 Evidence-Informed Decision-Making for Global Health</b> 5 ECTS Hausarbeit oder Portfolio
		<b>GH 9a Qualitative Research Methods for Global Health</b> 5 ECTS Hausarbeit oder Portfolio		
		<b>GH 9b Quantitative Research Methods for Global Health</b> 5 ECTS Klausur oder Hausarbeit		
<b>4. Semester</b> 30 ECTS	<b>GH 12a Semester abroad</b>			
	<b>Customized Global Health Semester (Only for international students)</b>			
	<b>GH 12b EU Health Policy: Institutional Responsibilities, Areas of Action and Challenges</b> 10 ECTS Kolloquium oder Fachgespräch	<b>GH 12c Health and Social Justice</b> 10 ECTS Portfolio	<b>Elective modules of choice from another programme, department, university or institution</b> 10 ECTS	
<b>5. Semester</b> 30 ECTS	<b>GH 13 Health Systems in the Global Context</b> 10 ECTS Fachgespräch oder Hausarbeit	<b>GH 14 Global Health Practice</b> 10 ECTS Portfolio oder Kolloquium	<b>GH 15 Study Project Global Health</b> 20 ECTS Kolloquium	
<b>6. Semester</b> 30 ECTS	<b>GH 16 Global Health Policy, Politics, Power and Rights</b> 10 ECTS Fachgespräch oder Hausarbeit	<b>GH 17 Planetary Health</b> 10 ECTS Klausur oder Hausarbeit		
<b>7. Semester</b> 30 ECTS	<b>GH 18 Internship</b> 20 ECTS Portfolio		<b>GH 19 Bachelor Thesis Global Health</b> 10 ECTS Hausarbeit	

Der Studiengang erstreckt sich über sieben Semester, wobei die Module in immer größerer Komplexität, Tiefe und Breite aufeinander aufbauen. Durch die kontinuierliche professorale Begleitung und Lehrverantwortung für die Module über alle sieben Semester hinweg wird die Kontinuität der Lehrkompetenz und der Standard des aktuellen Wissensstandes gewährleistet.

Das erste Semester hat einen orientierenden Charakter. In dem Modul „Academic Reasoning and Techniques in Health Sciences“ werden die Grundlagen für das Wissenschaftsverständnis gelegt. Das Modul „Intercultural Communication“ ermöglicht den Studierenden eine Auseinandersetzung mit ihrer kulturellen Prägung und bereitet durch die Vermittlung interkultureller Kompetenzen auf die Arbeit im internationalen Kontext vor. Es integriert die Teilnahme an interkulturellen Unterstützungsangeboten des Fachbereichs und der Hochschule. Das Modul „Language Acquisition“, ermöglicht den Studierenden eine Fremdsprache nach Interessen und Fähigkeiten zu wählen. Das Modul „Global Health Foundations“ macht die Studierenden mit grundlegenden Konzepten und der Geschichte der globalen Gesundheit vertraut und bildet die Basis, auf der das weitere Studiengangprogramm aufbaut.

Im zweiten Semester werden mit dem Modul „Global Burden of Disease“ konzeptionelle Kompetenzen entwickelt und durch das Modul „Health Project Planning, Management and Evaluation“ neue Inhalte zur Evaluierung von Gesundheitsprojekten erlernt. Zudem werden die methodischen Kompetenzen der Studierenden mit dem Modul „Social Research Methods“ erweitert.

Das dritte Semester baut auf diesen Grundlagen auf, um grundlegende politikwissenschaftliche Konzepte der Studierenden durch „The German Health Care System from health economics and political sciences perspectives“ und „Health Inequalities in and between Countries“ weiterzuentwickeln. Ersteres der beiden Module vermittelt den Studierenden grundlegendes Wissen über politik- und sozialwissenschaftliche Themen mit Bezug zum Gesundheitswesen und ermöglicht ihnen damit, im Auslandssemester und Praktikum und später als Absolvent:innen im Ausland als „Experten“ für das Gesundheitssystem in Deutschland zu agieren. Ebenfalls bauen Studierende im dritten Semester auf dem Modul „Social Research Methods“ auf und erweitern ihre Methodenkompetenz durch das Modul „Evidence-Informed Decision-Making for Global Health“. Dafür besteht die Möglichkeit wahlweise entweder die Kompetenzen in den quantitativen oder in den qualitativen Forschungsmethoden („Qualitative Research Methods for Global Health“ oder „Quantitative Research Methods for Global Health“) zu erweitern.

Das vierte Semester dient der beruflichen Orientierung und zugleich als Mobilitätsfenster. Das ehemals im 5. Semester platzierte Auslandssemester verlängert durch seine Platzierung in das 4. Semester die Zeitspanne zwischen dem Auslandssemester und dem (Auslands-)Praktikum. Um den beträchtlichen organisatorischen Aufwand eines Auslandssemesters zu berücksichtigen, müssen Studierende zukünftig im Rahmen des Auslandssemesters nur noch 25 ECTS (statt 30 ECTS) an der ausländischen Gasthochschule erwerben und erhalten die übrigen 5 ECTS für einen unbenoteten schriftlichen oder mündlichen Erfahrungsbericht nach Rückkehr. Internationale Studierende, die kein freiwilliges Auslandssemester absolvieren möchten, gestalten das vierte Semester nach Interesse, sofern bei den gewählten Modulen ein Global Health-Bezug (von der Studiengangleitung bestätigt) besteht (vgl. SPO § 4 Abs. 2).

Das fünfte Semester stärkt die Ausrichtung auf eine berufliche oder akademische Karriere in der globalen Gesundheit durch die internationale Ausrichtung des Moduls zu Gesundheitssystemen „Health Systems in the Global Context“, das Studienprojekt und das Modul „Global Health Practice“. Die Erweiterung des Studienprojektes von einem auf zwei Semester trägt den Rückmeldungen der Studierenden Rechnung. Das neue Modul „Global Health Practice“ greift eine Reihe von Themen (z.B. Psychische/mentale Gesundheit, Gesundheit und Menschenrechte, Ethik) auf. Es konzentriert sich sowohl auf den Prozess, als auch auf den Inhalt der Global-Health Arbeit. Es werden spezielle Inhalte durch von der modulverantwortlichen Person moderierte „Ring-Vorlesungen“ vermittelt, es werden Anwendungsübungen mit „Planspielen“ (z.B. Diskussionen, Debatten usw.) durchgeführt, mit denen „Skills“, u.a. interkulturelle Kommunikation, Verhandlungsgeschick, globale Gesundheitsdiplomatie und öffentliches Reden weiterentwickelt werden. In diesem Kontext erschließen sich Studierende für Global Health relevante Arbeitsfelder. Schließlich beinhaltet das Modul die Vorbereitung auf das Praktikum und die Bachelorarbeit.

Im sechsten Semester findet neben dem fortgesetzten Studienprojekt das neue Modul „Planetary Health“ statt, welches dem Bedarf an einem Modul, das sich mit Fragen des Klimawandels sowie weiteren Zusammenhängen zwischen Umwelt und Gesundheit befasst, entspricht.

Im Praktikum im siebten Semester folgt ein Praktikum im Umfang von 20 CP sowie die Bachelorarbeit. Während des Praktikums werden die Studierenden über zwei SWS Online-Lehre durch die Lehrenden der Hochschule begleitet und betreut. Das Praktikum muss in Institutionen, Tätigkeitsbereichen oder Arbeitsfeldern mit einem klaren Global Health Bezug abgeleistet werden und dient u.a. der Reflexion der Erfahrungen des eigenen Kompetenzprofils.

Lehr- und Lernmethoden im Studiengang sind Übungen, Seminaristischer Unterricht, Seminare, Vorlesungen, Praktikum, obligatorisches Auslandssemester, Online-Seminar sowie Selbststudium und individuelle Betreuung.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Nutzung von Online-Lehrformaten im Studiengang und der diesbezüglichen Entwicklung nach der Pandemie. Die Hochschule führt aus, dass die Strategie der Hochschule nach Corona ein klares Bekenntnis zur Präsenzlehre am Campus ist. Der Übergang nach Corona, hin zu Präsenzlehre am Campus, wird als herausfordernder wahrgenommen als die Umstellung auf Online-Lehrformate im Übergang in die Pandemie. Der Studiengang bezieht Lehrende weltweit ein, die ihre Veranstaltungen im Online-Format erbringen und so einen Beitrag zur internationalen Ausrichtung des Studiengangs leisten. Der Fachbereich setzt insgesamt bei didaktisch sinnvollen Modulen weiter auf hybride Formate. Hessens Lehrverpflichtungsverordnung hat lange nicht geregelt, wie Online-Lehre auf das Deputat angerechnet wurde, inzwischen wurde eine Regelung zur Anrechnung von asynchronen bzw. hybriden Anteilen getroffen. Die Gutachter:innen befürworten die didaktisch sinnvolle Nutzung von Online-Lehr-Angeboten und den Einbezug internationaler Lehrender in den entsprechenden Modulen.

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über Adäquanz des Sprachniveaus B2 in Englisch, welches die Hochschule nach der Umstellung des Konzepts auf einen rein englischsprachigen Studiengang voraussetzt. Die Hochschule schildert die bisherigen Erfahrungen und legt dar, dass der Studienbetrieb bisher einwandfrei funktioniert und bewusst eine eher niedrige Eingangshürde gewählt wurde (B2 entspricht dem Abitur Niveau). Spezifische Fachbegriffe müssen sich alle Studierenden erst aneignen. Insgesamt nimmt die Hochschule bei den Studierenden des Studiengangs eine hohe Auslandsaffinität und intrinsische Motivation zum Erlernen von Sprachen wahr. Studierende können im Sprachenzentrum oder in Online-Formaten Sprachmodule wählen, auch fortgeschrittene Englischkurse. Wenn die Lehrenden eine mangelnde Sprachkompetenz feststellen und das erforderliche Niveau zur Beteiligung am Studiengang nicht nachgeholt wird, hat die Hochschule nach eigenen Angaben Studierende in der Vergangenheit auch exmatrikuliert. Nach Abschluss des Studiums erreichen alle Absolvent:innen das Sprachniveau C1. Der komplett in Englisch gestaltete Studiengang wird in den meisten Fällen als ausreichende sprachliche Eingangsqualifikation für englischsprachige Masterstudiengänge akzeptiert. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen zu vereinzelt Literaturangaben auf Deutsch im Modulhandbuch, führt die Hochschule aus, dass möglichst wenig deutsche Literatur eingesetzt werde, vornehmlich zu Themen wie dem deutschen Gesundheitssystem. Die internationalen Studierenden übersetzen die Texte mit einem der gebräuchlichen Programme. Diskussionen in den Lehreinheiten werden grundsätzlich auf Englisch geführt. Die Gutachter:innen sehen das Sprachniveau B2 bei ausreichender Sprachfähigkeit und Vermittlung der Fachbegriffe als ausreichend für die Umsetzung des Konzepts und folgen den weiteren Ausführungen der Hochschule.

Die Gutachter:innen erkundigen sich, warum die Studierenden sich im dritten Semester im Modul GH 9 zwischen qualitativen und quantitativen Methoden entscheiden müssen und ob die Entscheidung für eine der Richtungen sinnvoll ist. Die Hochschule erklärt, dass in Modul GH 7 „Social Research Methods“ im Umfang von zehn CP sowohl qualitative als auch quantitative Methoden vermittelt werden, im dritten Semester müssen die Studierenden eine Richtung vertieft wählen und im fünften Semester im Study Project umfassend anwenden. Die Gutachter:innen halten die methodische Ausbildung damit für ausreichend und nachvollziehbar.

In Bezug auf den Raum für die Abbildung aktueller Themen fragen die Gutachter:innen nach den Inhalten von Modul GH 14 „Global Health Practice“. Die Hochschule führt aus, dass in Modul GH 14 u.a. eine Vorbereitung auf das Internship im siebten Semester, auf die BA-Thesis und auf den

Einstieg ins Arbeitsleben und erweitere Networking-Kompetenzen erfolgt. Im Zuge dessen werden auch aktuelle Themen aufgegriffen. Raum für diese bieten Ringvorlesungen, Wahlmodule, Freiräume in vielen Modulen im Studienverlauf und die Themenwahl im zweisemestrigen Studienprojekt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist das Curriculum unter Berücksichtigung der Qualifikationsziele, des neuen Studiengangstitels und des Abschlussgrades schlüssig und adäquat aufgebaut und im Modulhandbuch nachvollziehbar beschrieben. Die Gutachter:innen kommen zu dem Schluss, dass im Studiengang auf der Basis der Modulbeschreibungen und der Erläuterungen vor Ort aktivierende Lehr-/Lernprozesse stattfinden, in die die Studierenden aktiv eingebunden sind.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Mobilität ([§ 12 Abs. 1 Satz 4 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mobilitätsfenster sind im Studiengang aufgrund der Studienstruktur gegeben, da alle Module innerhalb von einem oder zwei Semestern abgeschlossen werden. Für Studierende aus einem deutschsprachigen Land ist ein Auslandssemester obligatorisch. Internationalen Studierenden aus einem nicht-deutschsprachigen Land wird ein Auslandssemester bei Interesse ermöglicht. Das für das Auslandssemester vorgesehene Mobilitätsfenster ist das 4. Semester.

Unterstützung in der Organisation dieser Mobilitätsphase bekommen Studierende durch die Referentin für Internationales am Fachbereich, die die Beratung und Betreuung der Studierenden in enger Zusammenarbeit mit dem International Office der Hochschule in allen Angelegenheiten studienbezogener Auslandsmobilität übernimmt (z. B. was Förderprogramme zur Finanzierung der Auslandsaufenthalte oder das Anerkennungsverfahren im Ausland erworbener Studienleistungen betrifft).

Die Hochschule verfügt durch Erasmus und andere Programme aktuell über ca. 20 relevante internationale Hochschulkooperationen. Weitere Kooperationen mit Hochschulen im Ausland werden fortlaufend durch die Koordinationsstelle auf ihre Eignung für den Studiengang überprüft und neue Kooperationen angeregt.

Seit Implementierung des Studiengangs zum WiSe 18/19 haben drei Kohorten das Auslandssemester durchlaufen. Insgesamt haben 112 Studierende ein Auslandssemester absolviert (pro Kohorte jeweils 37 bzw. 38 Studierende), darunter drei internationale Studierende.

Neben dem Auslandssemester ist für Studierende aus einem deutschsprachigen Land ein Auslandspraktikum obligatorisch. Internationalen Studierenden aus einem nicht-deutschsprachigen Land wird ein Auslandspraktikum bei Interesse ermöglicht. Das für das Auslandspraktikum vorgesehene Mobilitätsfenster ist das 7. Semester. Studierende organisieren sich einen Praktikumsplatz im Ausland eigenständig, erhalten jedoch Unterstützung in der Organisation dieser Mobilitätsphase durch die Praxisreferentin des Studiengangs.

Seit Implementierung des Studiengangs zum WiSe 18/19 haben insgesamt zwei Kohorten das Praxissemester durchlaufen. Insgesamt haben 32 Studierende des Studiengangs B.Sc. International Health Sciences ein Auslandspraktikum absolviert (darunter 4 internationale Studierende); pro Kohorte waren es 18 (Studienbeginn 18/19) bzw. 14 Studierende (Studienbeginn 19/20).

Die Anerkennung von hochschulischen Leistungen ist in § 22 der ABPO gemäß den Vorgaben der Lissabon-Konvention geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach der Akquise von internationalen Studierenden und der Option für inländische Studierende, einen Härtefallantrag für die Streichung des eigentlich obligatorischen Auslandssemesters, äquivalent zu der Möglichkeit im Auslandspraktikum. Die Hochschule berichtet von hohen Bewerber:innenzahlen von ausländischen Studierenden vor Corona. Im Zuge der Pandemie ist dieser Zustrom für die Gutachter:innen nachvollziehbar eingebrochen. Der Anteil steigt wieder kontinuierlich an. Die Zugangsbedingungen wurden angepasst, ein Sprachniveau von A2 in Deutsch wird internationalen Studierenden nur noch empfohlen, nicht mehr verlangt. Das ist durch die Umstellung des gesamten Curriculums auf Englisch möglich geworden. Die Akquise läuft u.a. über ein Marketingteam. Die internationalen Studierenden werden vor und nach der Ankunft auf vielfältige Weise unterstützt (Sprachkurse, soziale Aktivitäten, Wohnmöglichkeiten im Studierendenwohnheim, Unterstützung bei Visa etc.) und eingebunden. Die Gutachter:innen begrüßen die Bemühungen der Hochschule und unterstützen die Internationalisierungsbestrebungen.

Bezüglich der Härtefallregelungen für das Auslandssemester für inländische Studierende legt die Hochschule dar, dass im Studiengang ein großer Fokus auf den Aufbau internationaler Kompetenzen liegt. Das Auslandspraktikum und das Auslandssemester werden den Studierenden bereits vor Beginn des Studiums als obligatorische Elemente kommuniziert. Die Hochschule kann die damit verbundenen Herausforderungen nachvollziehen, sieht diese bei der Realisierung des Auslandspraktikums aber deutlicher, als beim Auslandssemester. Deshalb gilt die Regelung vornehmlich für das Auslandspraktikum. In individuellen Härtefällen kann auch das Auslandssemester ersetzt werden. Während Corona war es generell nicht möglich, dann wurden die Studierenden z.T. online in den ausländischen Partnerhochschulen zugeschaltet und konnten ihr Auslandssemester somit wenigstens unter dem hochschulischen Gesichtspunkt durchführen.

Nach Auffassung der Gutachter:innen sind im Studiengang geeignete Rahmenbedingungen gegeben, die einen Auslandsaufenthalt der Studierenden an einer anderen Hochschule ermöglichen. Die Gutachter:innen begrüßen die beiden für inländische Studierende obligatorischen Auslandsmobilitäten ausdrücklich.

Die Anerkennung von Studienleistungen entsprechend der Lissabon-Konvention ist nach Einschätzungen der Gutachter:innen geregelt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Personelle Ausstattung ([§ 12 Abs. 2 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat eine Lehrverflechtungsmatrix zu den hauptamtlich Lehrenden eingereicht. Aus dieser gehen die Lehrenden, deren Titel/Qualifikation, ihre Denomination/Lehrgebiet, die einzelne Lehrverpflichtung insgesamt sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS, die im vorliegenden Studiengang gelehrt werden, hervor. Im Studiengang sind acht hauptamtliche Lehrende tätig, die von den im Studiengang insgesamt pro Kohorte zu erbringenden 280 SWS 60 % (168 SWS) abdecken. Aus derselben Liste gehen die Lehrbeauftragten sowie deren Titel/Qualifikation, die Themen der Lehrveranstaltung sowie die Module, in denen gelehrt wird und die SWS hervor. Die Lehrbeauftragten und Lehrkräfte für besondere Aufgaben decken 40 % (112 SWS) der Lehre ab. Der Anteil der professoralen Lehre im Studiengang beträgt 60 % (168 SWS).

Die Hochschule hat die beruflichen Profile der Lehrenden gelistet. Aus den Profilen gehen die Denomination/Stellenbeschreibung sowie die Qualifikation, die Arbeits- und Forschungsschwerpunkte, die Lehrgebiete im Studiengang „Global Health“ und das Lehrdeputat hervor.

Eine für den Studiengang relevante Professur wird derzeit neu besetzt („Qualitative Gesundheitsforschung und Intersektionalität“), das Verfahren steht vor dem Abschluss. Die Professur mit der Denomination „Medizin mit Schwerpunkt Global Health“ scheidet 2024 durch das Erreichen der

Altersgrenze aus und wird zukünftig umgewidmet in eine Professur, deren Denomination "Global und Planetary Health" heißen wird.

Die Voraussetzungen zur Einstellung von "Lehrkräften für besondere Aufgaben" an den hessischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften sind ein abgeschlossenes Hochschulstudium, didaktische Kenntnisse und Fähigkeiten sowie pädagogische Eignung. Darüber hinaus wird in der Regel eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nach Studienabschluss gefordert.

Eine formale Regelung, wer Lehrbeauftragte:r werden kann, ist dadurch gegeben, dass Lehrbeauftragte grundsätzlich auch zu Prüfungen berechtigt sind. Prüfer:innen benötigen mindestens ein dem zu prüfenden vergleichbares Abschlussniveau. Lehrbeauftragte können demnach Personen sein, die mindestens einen ersten Hochschulabschluss in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich abgeschlossen haben und entweder wissenschaftliche Mitarbeiter:innen des Fachbereichs sind oder in dem für das zu lehrende Gebiet relevanten Bereich umfassende Praxis- oder Forschungserfahrungen gesammelt haben. Lehrbeauftragte werden insbesondere dort eingesetzt, wo durch den aktuellen Praxisbezug oder dem Forschungsbezug die Lehre in den Modulen bereichert wird.

Als Ansprechpersonen für die Praktika in den Studiengängen stehen den Studierenden Praxisreferent:innen mit mindestens einer 25%-Stelle zur Verfügung. Diese unterstützen die Studierenden in den Praktikumsphasen, sowohl bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen als auch in der Reflexion. Für die Beratung der Studierenden und die Organisation der Studienabläufe sind "Studiengangskoordinator:innen" verantwortlich. Das Team der Studiengangskoordinator:innen am Fachbereich besteht aus sieben Mitarbeiterinnen (5 VZÄ), von denen alle mindestens einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang mitbringen, der Großteil hat einen Masterabschluss. Für jeden Studiengang wird mindestens eine 25%-Stelle eingeplant.

Die hessischen Fachhochschulen bieten gemeinsam ein jährliches Weiterbildungsprogramm an. Ziel ist es, abgestimmt mit den Personalentwicklungskonzepten der einzelnen Hochschulen ein attraktives Programm zu organisieren. Mitglieder der Arbeitsgruppe wissenschaftliche Weiterbildung der hessischen Fachhochschulen (AGWW) sind die Hochschule Darmstadt, die Fachhochschule Frankfurt am Main, die Hochschule Fulda, die Technische Hochschule Mittelhessen, die Hochschule RheinMain und die Hochschule Geisenheim. Die Seminare, Workshops und andere spezifische Weiterbildungsveranstaltungen richten sich an alle Professor:innen, alle Mitarbeiter:innen der hessischen Fachhochschulen und ihre Lehrbeauftragten. Die Themenbereiche umfassen Führungskompetenz, Hochschuldidaktik, Hochschulentwicklung, Methodenkompetenz und Sozialkompetenz. Besonders hervorzuheben sind die hochschuldidaktischen Einführungswochen für neu berufene Professor:innen. Darüber hinaus haben hauptberuflich Lehrende die Möglichkeit der fachlichen Weiterqualifikation durch Forschung und Teilnahme an Tagungen auf Kosten des Fachbereichs.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Nach Einschätzung der Gutachter:innen ist für die Lehre ausreichend fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal vorgesehen. Insgesamt berichten die Studierenden aller Studiengänge von einem hohen Engagement der Lehrenden. Die Lehre wird überwiegend von hauptberuflich tätigen Professor:innen durchgeführt. Die dargelegten Maßnahmen zur Auswahl und Qualifizierung von Lehrpersonal halten die Gutachter:innen für geeignet.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Ressourcenausstattung ([§ 12 Abs. 3 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Als Ansprechpersonen für die Praktika in den Studiengängen stehen den Studierenden Praxisreferent:innen mit mindestens einer 25% Stelle zur Verfügung. Diese unterstützen die Studierenden

in den Praktikumsphasen, sowohl bei der Suche nach geeigneten Praktikumsplätzen als auch in der Reflexion. Für die Beratung der Studierenden und die Organisation der Studienabläufe sind "Studiengangskoordinator:innen" verantwortlich. Das Team der Studiengangskoordinator:innen am Fachbereich besteht aus sieben Mitarbeiterinnen (5 VZÄ), von denen alle mindestens einen Bachelorabschluss in einem fachlich affinen Studiengang mitbringen, der Großteil hat einen Masterabschluss. Für jeden Studiengang wird mindestens eine 25%-Stelle eingeplant.

Der Fachbereich ist zum Wintersemester 2022/2023 in ein neues Gebäude auf dem Campus der Hochschule umgezogen. Damit stehen dem Fachbereich an Räumlichkeiten zur Verfügung:

- Lehrveranstaltungsräume (12 auf 965 qm, 30 bis 88 Personen),
- Skills Labs (973 qm für Pflege, Hebammenkunde und Physiotherapie),
- Evidenzlabor (76 qm, 20 Plätze),
- IT-Räume (2 Räume mit jeweils 60 Plätzen auf jeweils 120 qm),
- Büroräume (46 Räume mit 81 Plätzen auf 930 qm) und
- Besprechungsräume (3 Räume mit 12 bis 24 Plätzen auf 97 qm)

Alle Unterrichtsräume sind mit Multimedia geeignetem PC oder Laptop und Beamer mit Internet-Anschluss über das Netz oder WLAN ausgestattet. Extern ist zeit- und ortsunabhängig ein Zugang ins Hochschulnetz über VPN-Client möglich. Die Lehre wird online durch die Lernplattform Moodle unterstützt, in der zentral am Fachbereich für alle Lehrveranstaltungen Kursräume eingerichtet werden. Ein administrativ-technischer Mitarbeiter unterstützt die Lehrenden bei der Moodle-Anwendung und der Entwicklung von Online-Lehrformaten im Rahmen des GO-IN Projektes (Gemeinsam Onlineformate weiterentwickeln - Innovativ und Nachhaltig). Beispiele für Online-Lehrformate werden im Lehrendenportal in Moodle dargestellt und sollen zur Inspiration für die Lehre dienen. Als Videokonferenzsysteme stehen „Webex“ und „Big Blue Button“ zur Verfügung, mit denen synchrone Online-Lehre, Beratungen oder Informationsveranstaltungen stattfinden können.

Die Betreuung der Hochschulangehörigen bei der Nutzung von administrativen und technischen Diensten wie Einrichtung von Accounts, Mailadressen, WLAN, externe Zugänge usw. und in Bezug auf Standardsoftware (Betriebssysteme, MS-Office, E-Mail und Internet) erfolgt durch 22 Mitarbeiter:innen des Rechenzentrums.

Die Hochschul- und Landesbibliothek Fulda (HLB) umfasst die Bestände der ehemaligen Hessischen Landesbibliothek sowie der ehemaligen Bibliothek der Hochschule Fulda auf dem Campus. Der Gesamtmedienbestand umfasst 3.190.000 Medien, auf dem Campus stehen 55.800 lizenzierte elektronische Zeitschriften und 1.160.000 lizenzierte E-Books. Die Hochschulbibliothek ist dem Datenbank-Infosystem DBIS angeschlossen, welches aktuell 14.483 Einträge umfasst, darunter 6.129 freie Datenbanken. In der Bibliothek stehen über 300 Arbeitsplätze für Studierende zur Verfügung. Zahlreiche Einzel- und Gruppenarbeitsräume sowie ein spezieller „Ruhebereich“ bieten Studierenden unterschiedliche Lernarrangements. Ein mit PCs ausgestatteter Schulungsraum bietet Möglichkeiten für bibliotheksbezogene Einführungen und Schulungen im Studiengang.

An lizenzierten Datenbanken stehen den Studierenden folgende zur Verfügung: Cochrane Library (mit Volltext-Zugriff), CINAHL, MIDIRS und PsycINFO, EMBASE, Juris, Medline (über PubMed), PSYNDEXplus, Web of Science, WISO Sozialwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften.

Pro Jahr werden am Fachbereich rund 50.000 € für Neuanschaffungen für Print- oder E-Books ausgegeben.

Ihre Online-Dienste bietet die HLB rund um die Uhr über das Internet an. Für die physische Nutzung vor Ort bietet sie ihren Nutzerinnen und Nutzern derzeit in der Vorlesungszeit folgende Öffnungszeiten an: montags bis freitags von 8.00 bis 21.00 Uhr und samstags von 10.00 bis 17.30 Uhr. Ausleihe und Rückgabe der Medien ist zu den genannten Öffnungszeiten immer über die Selbstverbuchungsterminals möglich. Die Medienrückgabe ist über eine Außenrückgabe 24 Stunden an sieben Tagen in der Woche möglich.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen erkundigen sich nach dem Umfang der Stelle für die Studiengangskoordination und deren Qualifikation. Die Hochschule erläutert, dass sich zwei Absolvent:innen des zur Akkreditierung vorliegenden Studiengangs die 75 % Stelle teilen. Das Ziel, das die Koordinator:innen nah an den Studierenden sind und diese möglichst umfassend beraten und betreuen können, ist somit gewährleistet. Die Gutachter:innen nehmen generell ein sehr hohes Engagement des eingespielten und reibungslos funktionierenden Studiengangteams wahr. Dies umfasst auch den Mittelbau und die eingebundenen Abteilungen, wie das International Office. Das umfassende Ressourcenangebot und die angenehme Campus Atmosphäre werden von den Gutachter:innen ausdrücklich lobend erwähnt.

Nach Einschätzung der Gutachter:innen sind an der Hochschule sehr gute Rahmenbedingungen an räumlicher und sächlicher Ausstattung sowie an administrativem Personal zur Durchführung des Studiengangs gegeben.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Prüfungssystem ([§ 12 Abs. 4 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Prüfungsformen sind in § 11 - § 14 der ABPO definiert und geregelt. Im Modulhandbuch und der Anlage 2 der SPO für den Bachelorstudiengang „Global Health“ sind die einzelnen Prüfungen modulbezogen festgelegt. In der Übersicht in der ABPO sind neben der Prüfungsform auch die Dauer in Minuten bzw. der Seitenumfang angegeben. Im Studiengang kommen Fachgespräche, Kolloquien, Klausuren, Hausarbeiten, Berichte, Portfolioarbeiten und Präsentationen zum Einsatz. Im ersten Semester leisten die Studierenden vier Prüfungen ab, im zweiten Semester drei Prüfungen und im dritten Semester vier Prüfungen. Im vierten Semester (Auslandssemester) können drei Prüfungen abgelegt werden, und im fünften Semester sind zwei Prüfungen, im sechsten Semester drei Prüfungen und im siebten Semester zwei Prüfungen inklusive der Bachelorarbeit zu absolvieren.

Das Dekanat legt Fristen für die Meldung zu den Prüfungen und den Prüfungszeitraum fest und gibt diese über Moodle vor Semesterbeginn bekannt. Die Prüfungstermine erstrecken sich über einen Zeitraum von drei Wochen, wobei bei der zentralen Fachbereichsplanung auf eine angemessene Verteilung der Prüfungen geachtet wird. Wiederholungsklausuren werden in der dritten Prüfungswoche angeboten. Hausarbeiten und Portfolio sind jeweils zum 15.8. oder 15.3. abzugeben. Die einzelnen Prüfungsanforderungen werden zu Beginn des Semesters von den jeweiligen Prüfer:innen schriftlich bekannt gegeben.

Die Hochschule hat die Rechtsprüfung der Prüfungsordnung bestätigt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Kompetenzorientierung der Module. Die Hochschule legt dar, dass pro Modul maximal drei Prüfungsformen zur Auswahl stehen können, überwiegend ist jedoch nur eine bestimmte Prüfungsform vorgesehen. In Modulen mit mehreren Optionen legen die Modulverantwortlichen mit den Lehrenden zu Beginn des Semesters die Prüfungsform fest und kommunizieren diese den Studierenden. Durch die Mehrzahl der Module ohne Auswahlmöglichkeit ist gewährleistet, dass z.B. ausreichend Hausarbeiten als Vorbereitung auf die Abschlussarbeit geschrieben werden. Auf eine Rückfrage der Gutachter:innen zur Berücksichtigung der Entwicklungen im Bereich KI für Prüfungen, führt die Hochschule aus, dass dieses Thema am Fachbereich und an der Hochschule intensiv diskutiert wird. Bisher wird die Nutzung von KI primär in Hausarbeiten und im Abschlussmodul berücksichtigt und in der Eigenständigkeitserklärung erfasst.

Im Gespräch mit den Programmverantwortlichen wurde deutlich, dass bei der Konzeption der Prüfungen darauf geachtet wurde, die Prüfungen vielfältig und kompetenzorientiert auszugestalten. Die Prüfungen und Prüfungsformen ermöglichen nach der Bewertung durch die Gutachter:innen eine aussagekräftige Überprüfung der Lernergebnisse. Sie sind modulbezogen sowie kompetenzorientiert. Die Prüfungsdichte wird von den Gutachter:innen als sachgerecht und angemessen eingestuft.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **Studierbarkeit ([§ 12 Abs. 5 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Die Hochschule hat einen Studienverlaufsplan eingereicht, aus dem die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester, der Workload, die Leistungspunktevergabe, die Prüfungsform sowie die Lehrveranstaltungsart der Module hervorgeht. Das Curriculum des Studiengangs ist so konzipiert, dass ein Großteil der Module binnen eines Semesters mit je einer Prüfung zu absolvieren sind. Eine Ausnahme stellt Modul GH 15 „Study Project Global Health“ dar, welches sich über zwei Semester erstreckt. Alle Module umfassen mindestens fünf CP. Pro Semester werden 30 CP erworben. Die Modulprüfungen finden am Ende jedes Semesters statt, sodass die Möglichkeit der Wiederholung einer Modulprüfung gewährleistet ist. Der Workload der Studierenden wird sowohl in den Fragebögen zur Lehrevaluation als auch in der Abschlussbefragung der Studierenden erhoben.

Jede Prüfung kann in jedem Semester abgelegt werden und gemäß ABPO § 20 Abs. 2 zweimal wiederholt werden. Ausnahme hiervon bilden die Abschlussarbeiten, die gemäß ABPO § 26 Abs. 2 nur einmal wiederholt werden können.

Die Lehrplanung erfolgt vorausschauend und zentral für alle Studiengänge im Fachbereich abgestimmt, sodass in aller Regel Überschneidungen ausgeschlossen sind. Der Prüfungszeitraum befindet sich am Ende der jeweiligen Semester, die Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen ist somit weitgehend gegeben.

Die Lernplattform „Moodle“ stellt eine online-basierte Informations- und Austauschbasis dar, die von Studierenden und Dozierenden sowie allen Fachbereichsmitgliedern genutzt wird. Betreut werden die Studierenden von Sekretariatsangestellte, Studiengangskoordinator:innen, Praxisreferent:innen, der Studiengangsleitungen, durch das Dekanat und von den Vertreter:innen der Studierendengruppe selbst sowie den Servicestellen der Hochschule. Der Fachbereich hat ein Konzept der „offenen Türen“. Alle hauptberuflich Lehrenden bieten wöchentliche Sprechstunden an und sind per E-Mail in der Regel gut erreichbar. Für jedes Modul gibt es eine:n Modulverantwortliche:n als professorale Ansprechpersonen. Die Zuordnung der Modulverantwortlichkeiten zu den Modulen wird in Moodle im Studierendenportal im Ordner „Ansprechpersonen und Sprechzeiten“ veröffentlicht. Modulverantwortliche stehen als erste Ansprechpersonen nicht nur für Studierende zur Verfügung, sondern verantworten die übergeordnete Einhaltung und Umsetzung der Lehrinhalte in den jeweiligen Studiensemestern und sind maßgeblich an der Weiterentwicklung der Studiengänge beteiligt.

Unterstützung für Studierende bietet zudem das Projekt IntTIME, das 2019 den Hessischen Preis für Exzellenz in der Lehre als studentische Initiative erhalten hat. Die Studierenden des IntTIME Teams erheben den Bedarf an studienbegleitenden Tutorien und organisieren diese. Zudem organisieren sie für jeden Studiengang ein Mentoring für die Erstsemester, damit diese bis zur ersten Prüfungsphase erfahrene Studierende als Ansprechpersonen haben. Den internationalen

Studierenden werden besondere Beratungs- und Unterstützungsangebote in Kleingruppen gemacht, damit sie Kontakte knüpfen können und sowohl Tipps für das Studium, aber auch für das Leben in Fulda austauschen können.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen diskutieren die Finanzierungsmöglichkeiten im Studiengang unter den Aspekten, dass einmal für inländische Studierende sowohl ein Auslandspraktikum als auch ein Auslandssemester vorgesehen ist und zudem viele internationale Studierende den Studiengang studieren, für die jedoch die Auslandserfahrung fakultativ ist. Die Hochschule verweist bzgl. grundlegender Finanzierung auf BAföG und die bekannten Stipendienprogramme. Die zwei Mobilitätsfenster und die damit zusammenhängenden organisatorischen, persönlichen und finanziellen Herausforderungen werden Studieninteressierten bereits vor der Zulassung transparent kommuniziert. Im Zuge dessen werden den Studieninteressierten umfassende Informationen zu Stipendien, Möglichkeiten für Zuschüsse über verschiedene Landesprogramme, zu Modalitäten des Auslands-BAföGs, Informationen über Zuschüsse für Auslandspraktika über das Erasmus Programm sowie Optionen für individuelle Lösungen kommuniziert. Die Stelle Referat für Internationales unterstützt in diesem Prozess. Am Fachbereich werden QSL-Mittel für die finanzielle Unterstützung von Auslandsmobilität im Studiengang eingesetzt, indem Stipendien ausgeschrieben und vergeben werden (1.000€ pP möglich). Die Auslandspraktika sind z.T. bezahlte Praktika. Die Gutachter:innen nehmen wahr, dass die Hochschule sich der Herausforderungen, die zwei Auslandsmobilitäten in einem Studiengang mit sich bringen, voll auf bewusst ist und sehen die Studierenden transparent informiert und umfassend beraten. Grundsätzlich begrüßen die Gutachter:innen die zwei obligatorischen Auslandsmobilitäten ausdrücklich und sehen in ihnen ein wichtiges Element für die Erreichung der Qualifikationsziele.

Die Gutachter:innen sehen die Studierbarkeit im Studiengang als gegeben an. Sie konnte sich überzeugen, dass den Studierenden ausreichend Beratungsangebote zur Verfügung stehen, die sie problemlos in Anspruch nehmen können. Im Gespräch mit den Studierenden haben die Gutachtenden festgestellt, dass die Prüfungsanforderungen transparent durch die Lehrenden kommuniziert werden und eine planbare und verlässliche Studienorganisation gewährleistet wird. Die anwesenden Studierenden schätzen die Atmosphäre an der Hochschule und heben die gute Betreuung, die Flexibilität und das Engagement der Lehrenden hervor. Die Gutachter:innen schätzen den durchschnittlichen Arbeitsaufwand als angemessen ein. Der modulbezogenen vorgesehene Kompetenzerwerb kann innerhalb eines Semesters erreicht werden.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge (§ 13 MRVO)**

### **Aktualität der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ([§ 13 Abs. 1 MRVO](#))**

#### **Sachstand**

Mit folgenden prozessualen Schritten sichert die Hochschule nach eigenen Angaben die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen im Studiengang sowie der didaktischen Weiterentwicklung: Die Studiengangsleitung und die Modulverantwortlichen im Studiengang Global Health sind aufgrund ihrer Forschungsaktivitäten und Praxisbezüge eng in die fachlichen und wissenschaftlichen Diskurse auf nationaler und internationaler Ebene eingebunden. Aktuelle Fragestellungen werden in Lehrveranstaltungen aufgegriffen und sowohl forschungs-, als auch praxisorientiert aufbereitet. Daraus resultieren immer wieder Anpassungen innerhalb von Modulen. Der Input für die Weiterentwicklungen erfolgt durch den fachlichen Austausch in der Scientific Community und durch den Austausch mit Praxispartner:innen, zum Bei-

spiel in Forschungsprojekten. Die methodisch-didaktischen Ansätze werden in der vom Fachbereichsrat eingesetzten Arbeitsgruppe für Qualität in der Lehre einmal monatlich im Semester diskutiert.

Der Fachbereich Gesundheitswissenschaften der Hochschule Fulda ist forschungsstark und verfügt über ein Promotionsrecht im Bereich „Public Health“, welches auch den Studierenden des vorliegenden Bachelorstudiengangs über das Belegen des konsekutiven Masterstudiengangs „Public Health“ offensteht. Die kritische Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung gehört für die Lehrenden sowohl in eigenen Forschungsvorhaben, als auch im Diskurs mit den Fachkolleg:innen oder bei der Betreuung von Promotionsvorhaben zum Selbstverständnis der Arbeit am Fachbereich. Die Modulhalte entsprechen dem „State of the Art“, indem die aktuellen Erkenntnisse auf dem jeweiligen Gebiet einfließen.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Einbindung der Studierenden in Forschungsprojekte. Die Hochschule erklärt, dass Studierende am einfachsten über das Studienprojekt in am Fachbereich laufende Forschungsprojekte eingebunden werden können. Fähige und interessierte Studierende werden dann von den Lehrenden in weitere Projekte eingebunden und gefördert.

Aus Sicht der Gutachter:innen sind an der Hochschule und im Studiengang adäquate Prozesse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzeptes sowie zur Überarbeitung und Anpassung des Modulhandbuchs vorhanden. Die Lehrenden berücksichtigen den internationalen sowie nationalen Diskurs im Feld umfassend. Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden von den Studiengangverantwortlichen, für die Gutachter:innen nachvollziehbar, kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

## **Studienerfolg ([§ 14 MRVO](#))**

### **Sachstand**

Die Hochschule Fulda hat bereits 2006 mit dem Aufbau des Qualitätsmanagement-Systems (QM) begonnen, das sich am EFQM (European Foundation for Quality Management Excellence Modell) orientiert, und wie folgt etabliert ist:

- Im Präsidium verantwortet jedes Präsidiumsmitglied das QM für den eigenen Bereich.
- Die Abteilung Planung und Controlling (PLC), in der QM als Sachgebiet verortet ist, ist beim Kanzler angesiedelt.
- Die Fachbereiche sind verantwortlich für die systematische Weiterentwicklung der fachbereichsspezifischen Prozesse.
- Eine Mitarbeiterin der Abteilung PLC unterstützt die Fachbereiche bei der Modellierung und Optimierung ihrer administrativen Prozesse. Die dabei aufgedeckten Schnittstellenproblematiken (Fachbereich/Verwaltung) werden, wenn möglich, ausgeräumt.
- Die Prozessteams, bestehend aus der prozessverantwortlichen Person, den Beteiligten innerhalb des Prozesses, den Stakeholdern des Prozesses (z. B. Studierende, Lehrende) erarbeiten die Prozessmodelle und sind auch für deren kontinuierliche Bewertung und der daraus resultierenden Optimierung zuständig.
- Die Prozessverantwortlichen sind für die Aktualität der in den Prozessmodellen hinterlegten Dokumente zuständig.

Die 2013 im Senat verabschiedete Evaluationsatzung der Hochschule liefert den gültigen rechtlichen Rahmen für Evaluationsverfahren in Lehre und Studium an der HFD. Der Fachbereich orientiert sich an den hochschulinternen Vorgaben zum Qualitätsmanagement sowie zur Evaluation und hat bereits vor Jahren ein eigenes Evaluationskonzept entwickelt. Demnach werden z.B. hochschulweit jedes Jahr eine Verbleibstudie (KOAB-Absolventenstudie), jedes Semester Midtermbefragungen (Online) und jedes Wintersemester Immatrikulationsbefragungen vorgenommen. Auf der Ebene des Fachbereichs liegt der Schwerpunkt auf dialogorientierter Evaluation. Dazu finden dreimal im Semester Arbeitsgruppen mit Lehrenden und Studierenden statt, zudem ein zweiwöchentlicher Jour Fixe zwischen den Fachschaftsvorsitzenden und der:dem Studiendekan:in sowie anlassbezogene Online-Befragungen der Studierenden und Lehrenden. Auf der Ebene des Studiengangs wird jährlich ein Dialog mit Studierenden des Studiengangs, der Studiengangsleitung und/oder der Studienkoordination durchgeführt, um grundlegendes zu Fragen der Zufriedenheit mit der Studienstruktur, dem Ablauf und Organisation von Studium und Prüfungen, den Modulen, Studierbarkeit und Workload zu erörtern. Alle acht Jahre unterzieht sich der Studiengang der verpflichtenden Akkreditierung als Instrument der externen Qualitätssicherung. Auf der Ebene der Lehrveranstaltungen wird jedes Semester eine modulbezogene Online-Befragung über EvaSys vorgenommen und verpflichtende Auswertungsgespräche mit den Studierenden geführt.

Die umfangreichen Evaluationen und Befragungen beteiligter Gruppen (Studierende, Absolvent:innen, Professor:innen, Lehrende, Mitarbeiter:innen) zu den Stärken, Schwächen und Lücken im Studiengang zeigten besondere Stärken im Angebot des Auslandssemesters und des Auslandspraktikums. Lücken wurden vor allem in der zu engen zeitlichen Verknüpfung von Auslandssemester und -praktikum gesehen, die von den Studierenden als finanziell und organisatorisch schwierig empfunden wurde; in den fehlenden Möglichkeiten zur Weiterentwicklung der methodischen Ausbildung; in der mangelnden Berücksichtigung wichtiger Themen der globalen Gesundheit (u.a. Menschenrechte und Gesundheit, dekoloniale Ansätze, planetare Gesundheit, psychische Gesundheit und interkulturelle Kompetenzen); und der unzureichenden Entwicklung von Kompetenzen in der globalen Gesundheitsdiplomatie. Die Spezialisierungen wurden als unzureichend international ausgerichtet angesehen und gingen mit Sprachbarrieren für internationale Studierende einher. In der umgestalteten Konzeption des Studiengangs wurde diesen Aspekten Rechnung getragen und die Module entsprechend umgestellt.

Von den Kohorten WiSe 2018/2019 und WiSe 2019/2020 haben ca. bisher 41 % den Studiengang erfolgreich abgeschlossen (RSZ + 2). Die folgenden Kohorten sind bei einem siebensemestrigen Studium noch innerhalb der Regelstudienzeit. Der Großteil der Absolvent:innen (N = 44) hat den Studiengang mit einer Note zwischen 1,5 und 2,5 beendet, elf Personen mit einer Note besser als 1,5 und drei Personen mit einer Note zwischen 2,5 und 3,5. Fünf Personen haben den Studiengang seit der Kohorte 2018/2019 mit einer Note schlechter als vier nicht bestanden.

Die Workloaderhebungen bestätigen den durch die CP-Zahl implizierten Workload im Wesentlichen. Eine aggregierte Lehrveranstaltungsevaluation des Studiengangs zwischen Sommersemester 2021 und Wintersemester 2022/23 zeigt generell eine sehr hohe bis hohe Zufriedenheit mit verschiedenen Aspekten des Studiengangs. Die Midtermbefragungen zeigen durchwachsene Ergebnisse bezüglich der Zufriedenheit der Studierenden an der Hochschule Fulda und mit den Studiengängen des Fachbereichs im Allgemeinen. Die Absolvent:innenbefragung der Abschlussjahrgänge Wintersemester 2021/22 und Sommersemester 2022 umfasst zehn beendete Fragebögen (von 25 betroffenen Absolvent:innen). Nach dem Studium nahmen vier Personen ein Masterstudium (keine an der Hochschule Fulda), drei Personen eine Erwerbstätigkeit, eine Person beides und zwei Personen weder noch auf. Die Absolvent:innen bewarben sich auf eine Anstellung in folgenden Tätigkeitsbereichen: Klinische Forschung, Betriebliches Gesundheitsmanagement und Projektmanagement. Die Module des Studiengangs werden retrospektiv als sehr wichtig bis wichtig bewertet, einigen Modulen wurde aber auch eine geringere Relevanz für die spätere Berufstätigkeit zugesprochen. Die Absolvent:innen bewerten den Studiengang auf einer Notenskala von 1 – 6 (deutsches Schulnotensystem) durchschnittlich mit einer 2,1.

**Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über die Weiterentwicklungen am Studiengangskonzept im vergangenen Akkreditierungszeitraum und die Bedeutung des Studiengangs am Fachbereich. Die oben geschilderten Änderungen, aufgrund fachlicher Überlegungen und Rückmeldungen der Studierenden halten die Gutachter:innen für sinnvoll und zielführend. Die Hochschule bezieht so weitere, aktuelle Themen und relevante Kompetenzen in das Curriculum ein. Das Abschlusssemester, welches neben der Thesis ein 20 CP umfassendes Internship im Ausland enthält, wird von den Studierenden weiterhin als herausfordernd, aber machbar, betrachtet und erfordert eine sorgfältige Planung. In einigen Fällen führt die Konstruktion des siebten Semesters aber auch zu einer Verlängerung der Regelstudienzeit.

Die Hochschule sieht den Fachbereich und den Studiengang Global Health als Aushängeschild für innovative Studiengänge und für die Entwicklung der Hochschule in Richtung Internationalität. Der Studiengang wirkt als Treiber für diese Entwicklung und bringt eine gemischte Studierendenschaft an die Hochschule. Seit 2018 wird die Umstellung des Studiengangs auf einen rein englischsprachigen Studiengang diskutiert. Fortgeführte Englischkurse und ein Generationenwechsel am Fachbereich haben die Entwicklung begünstigt. Die Umstellung begründet die Hochschule unter verschiedenen Aspekten. Der Anteil an internationalen Studierenden hat sich konsequent vergrößert, gleichzeitig haben Evaluationen gezeigt, dass es für die internationalen Studierenden z.T. sehr herausfordernd war, deutsche Module auf einem hohen Sprachniveau zu erfassen und in Diskussionen ausreichend sprachfähig zu sein. Da der Studiengang mit einem internationalen Konzept arbeitet, zwei Auslandsmobilitäten obligatorisch vorsieht und vornehmlich für einen Arbeitsmarkt qualifiziert, der zumindest international vernetzt ist und insgesamt eine hohe Relevanz für den Fachbereich hat, wurde die Umstellung des Konzepts nach längerer Reflexion durchgeführt. Die deutschen und internationalen Studierenden nehmen das englische Konzept als ausdrückliche Bereicherung wahr und zeigen sich sehr gewandt in ihrer englischen Sprachfähigkeit. Die Gutachter:innen halten die Umstellung für gut begründet und zielführend.

Die Gutachter:innen hatten sich im Vorfeld der Begehung bei der Hochschule nach Abbrecherquoten erkundigt, da diese nicht aus den vom Akkreditierungsrat erhobenen Daten hervorgehen. Die Hochschule hat daraufhin eine Aufstellung des Verbleibs der Kohorten 2018/19 und 2019/20 erstellt:

	<b>18/19</b>		<b>19/20</b>	
Absolvent*innen	36	47%	22	41%
Thesis durchgefallen	4	5%		0%
Studiengang gewechselt	2	3%	4	7%
Ohne Abschluss beendet	25	32%	18	33%
WiSe 23/24 eingeschrieben	10	13%	10	19%
<b>Gesamt</b>	<b>77</b>	<b>100%</b>	<b>54</b>	<b>100%</b>

Die beiden Kohorten waren im Studienverlauf stark von der pandemischen Situation betroffen, welche in einem Studiengang mit einem hohen Anteil internationaler Studierender einen überdurchschnittlich hohen Einfluss hatte. Zudem wurde der Studiengang seitdem umfassend überarbeitet, um die Studierbarkeit zu verbessern. Die Gutachter:innen konstatieren eine relativ hohe Abbrecherquote, nehmen jedoch wahr, dass die Hochschule einen umfassenden Reflexionsprozess durchlaufen hat, um mit dieser Thematik umzugehen. Die ergriffenen Maßnahmen halten die Gutachter:innen für angemessen und geeignet, die Drop-out Quote zu verringern.

Eine Besonderheit der Hochschule Fulda, die während der Begehung angesprochen wird ist, dass sich die Lehrenden des Studiengangs nicht verpflichtend in einem gewissen Turnus evaluieren lassen müssen. Dies trifft auch für die Lehrbeauftragten zu. Die Hochschule ist sich dieser Eigenheit bewusst und verweist auf die dialogorientierten Verfahren, deren Ergebnisse dokumen-

tiert werden. Es steht Lehrenden frei, sich bzw. ihre Lehrveranstaltungen, über das standardisierte Evaluationssystem evaluieren zu lassen. Die Gutachter:innen halten dieses System für eher ungewöhnlich, aber tragfähig. Die Gutachter:innen empfehlen der Hochschule, dass alle Module und Lehrveranstaltungen unabhängig von den durchführenden Dozierenden in regelhaftem Turnus standardisiert evaluiert werden sollten.

Aus Sicht der Gutachter:innen folgt das Qualitätssicherungssystem an der Hochschule einem geschlossenen Regelkreis. Die Gutachter:innen nehmen wohlwollend zur Kenntnis, dass die Kommunikation zwischen Lehrenden und Studierenden von Respekt geprägt ist und laut Aussagen der Studierenden Kritik in den semesterweise stattfindenden Rückmeldegesprächen ernst genommen, schnell eingebunden und diesen transparent zurück gemeldet wird. Die von der Hochschulleitung dargestellte direkte und gute Kommunikation wird von den Studierenden im Gespräch mit den Gutachter:innen bestätigt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

Das Gutachter:innengremium gibt folgende Empfehlungen:

- Die Module und Lehrveranstaltungen sollten unabhängig von dem durchführenden Dozierenden in regelhaftem Turnus standardisiert evaluiert werden.

### **Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich [\(§ 15 MRVO\)](#)**

#### **Sachstand**

Die Hochschule Fulda bekennt sich zu einer konsequenten Politik der Förderung von Frauen. Die Gleichstellungspolitik ist eine Leitungsaufgabe der Hochschule Fulda und wird durch Zielvereinbarungen von den einzelnen Fächern mitgetragen.

Im November 2018 erhielt die Hochschule Fulda als einzige Hochschule für Angewandte Wissenschaften (HAW) bundesweit im Rahmen des Professorinnenprogramms III das Prädikat "Gleichstellung: Ausgezeichnet". Das Gleichstellungskonzept der Hochschule wurde als ein herausragendes Beispiel für die Personalentwicklung und -gewinnung auf dem Weg zur Professur gewürdigt. Die gut integrierte Gleichstellungspolitik schlägt sich auch in den quantitativen Daten nieder. Der Professorinnenanteil sowie der Anteil an wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen liegen bei 45,2 % bzw. 57,8 % und für die im höheren Dienst zusammengefassten Entgeltgruppen liegt gemäß Frauenförderungsplan 2014-2019 erstmalig keine Unterrepräsentanz von Frauen vor.

Die Vereinbarkeit von wissenschaftlicher Karriere und Familie wurde in den vergangenen Jahren deutlich verbessert. Dies betrifft sowohl die Kinderbetreuung aller Altersstufen als auch familienfreundliche Studienbedingungen bzw. Arbeitsbedingungen. In der Forschung ist die Hochschule unter anderem erfolgreich bei der Teilnahme an Ausschreibungen wie dem Förderprogramm des HMWK "Genderforschung und Gleichstellung der Geschlechter" und sie beteiligt sich personell und materiell aktiv am Gender- und Frauenforschungszentrum der hessischen Hochschulen.

Seit 2006 trägt die Hochschule Fulda das Zertifikat „familiengerechte hochschule“, welches 2018 als dauerhafte Auszeichnung für nachhaltig familiengerechte Arbeits- und Studienbedingungen erteilt wurde. Neben einem Beratungs- und Informationsangebot sowie einer familienfreundlichen Infrastruktur, bietet die Hochschule selbst oder in Kooperation ein umfangreiches Kinderbetreuungsangebot auf dem Campus an.

Das Familienbüro ist die zentrale Service- und Anlaufstelle für Studierende. Um die Vereinbarkeit von Familie und Studium zu unterstützen, ist eine persönliche Beratung wesentlicher Bestandteil des Serviceangebots des Familienbüros. Das Betreuungsangebot umfasst derzeit eine an die Hochschule angegliederte Krabbelgruppe, eine stundenweise und bedarfsorientierte Kinderbetreuung sowie Ferienbetreuung für Schulkinder.

An der Hochschule gibt es eine zentrale Stelle für Studierende und Studieninteressierte mit einer Behinderung oder chronischer Erkrankung, die Studierende zu Fragen der Studiengestaltung informiert, berät und betreut. Des Weiteren organisiert und initiiert sie Maßnahmen zum Nachteilsausgleich und informiert die Betroffenen über geplante Anschaffungen und bauliche Veränderungen, da der behindertengerechte Ausbau ein Ziel der Hochschule ist. Sie stellt ebenfalls technische Hilfsmittel zur Verfügung, die bei Bedarf angeschafft werden können.

Bezogen auf den Nachteilsausgleich gibt es die Möglichkeit, einen Härtefallantrag auf die Zulassung in einem zulassungsbeschränkten Studiengang zu stellen.

Die im Hochschulrahmengesetz und im Hessischen Hochschulgesetz genannte Aufgabe der Hochschulen, dass Studierende mit Behinderung in ihrem Studium nicht benachteiligt werden und sie Angebote der Hochschule möglichst ohne fremde Hilfe in Anspruch nehmen können, hat die Hochschule Fulda fest in ihrem Leitbild verankert.

Der Nachteilsausgleich bezogen auf Prüfungen ist in § 21 der „Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen an der Hochschule Fulda“ geregelt.

### **Bewertung: Stärken und Entwicklungsbedarf**

Die Gutachter:innen sprechen mit der Hochschule über verschiedene Aspekte des Gleichstellungskonzeptes und dem Angebot an Kinderbetreuungsmöglichkeiten am Campus. Die Hochschule verweist auf das aktuelle Gleichstellungskonzept aus dem Jahr 2022. Gleichstellungsaspekte werden zentral in einer Abteilung koordiniert, nicht wie bisher projektbasiert aufgegriffen. Die Professor:innenschaft ist hochschulweit geschlechtertechnisch ausgeglichen und es gibt eine Nachwuchsförderung für Frauen in der Wissenschaft. Im Juli 2024 veranstaltet die Hochschule eine Tagung zum Thema Nachwuchsförderung junger Wissenschaftlerinnen.

Die Hochschule bietet keine hochschuleigene feste Kinderbetreuungsmöglichkeit am Campus und begründet dies mit einem enormen Kosten- und Organisationsaufwand und geringer Nachfrage. Es gibt jedoch ein mobiles Betreuungsangebot für Studierende mit Kindern, welches z.B. in Prüfungszeiträumen wahrgenommen werden kann. Zudem ist die Kinderbetreuung „Academinis“ am Campus präsent und bietet für Kinder ab einem Jahr Betreuungsplätze an. Die Hochschule legt dar, dass sie sich in einem Umstrukturierungsprozess hin zu mehr Familienfreundlichkeit befindet.

Angesichts der aufgezeigten Maßnahmen kommen die Gutachter:innen zu dem Schluss, dass die Hochschule angemessene Maßnahmen zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen vorhält und umsetzt.

### **Entscheidungsvorschlag**

Das Kriterium ist erfüllt.

### **3 Begutachtungsverfahren**

#### **3.1 Allgemeine Hinweise**

- Die Studierendenvertretung war im Sinne des § 24 Abs. 2 Studienakkreditierungsverordnung (StakV) Hessen vom 22. Juli 2019 in die Erstellung des Studiengangs eingebunden.

#### **3.2 Rechtliche Grundlagen**

- Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 12.06.2017,
- Studienakkreditierungsverordnung des Landes Hessen (StakV) vom 22.07.2019.

#### **3.3 Gutachter:innengremium**

a) Hochschullehrer:innen

Herr Prof. Dr. Peter Franzkowiak, Hochschule Koblenz

Frau Dr. Karin Geffert, Ludwigs-Maximilians-Universität München

Frau Prof. Dr. Jana Wolf Sussman, Hochschule Aalen

b) Vertreter der Studierenden

Herr Björn Kälble, Katholische Hochschule Freiburg

## 4 Datenblatt

### 4.1 Daten zum Studiengang

#### Erfassung "Abschlussquote"<sup>2)</sup> und "Studierende nach Geschlecht"

Studiengang: International Health Sciences  
Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>3)</sup> in Zahlen (Spalten 4, 7, 10 und 13 in Prozent-Angaben)

semesterbezogene Kohorten	StudienanfängerInnen mit Studienbeginn in Semester X		AbsolventInnen in RSZ oder schneller mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 1 Semester mit Studienbeginn in Semester X			AbsolventInnen in ≤ RSZ + 2 Semester mit Studienbeginn in Semester X		
	insgesamt	davon Frauen	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %	insgesamt	davon Frauen	Abschlussquote in %
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)	(7)	(8)	(9)	(10)	(11)	(12)
WiSe 2022/2023	45	35			0%			0%			0,00%
SoSe 2022	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2021/2022	48	39			0%			0%			0,00%
SoSe 2021	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2020/2021	79	64			0%			0%			0,00%
SoSe 2020	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2019/2020	54	44	8	8	15%	22	21	41%	22	21	40,74%
SoSe 2019	0	0			#DIV/0!			#DIV/0!			#DIV/0!
WiSe 2018/2019	77	65	11	10	14%	27	25	35,06%	32	29	41,56%
<b>Insgesamt</b>	<b>303</b>	<b>247</b>	<b>19</b>	<b>18</b>	<b>6%</b>	<b>49</b>	<b>46</b>	<b>16%</b>	<b>54</b>	<b>50</b>	<b>17,82%</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Definition der kohortenbezogenen Abschlussquote: AbsolventInnen, die ihr Studium in RSZ plus bis zu zwei Semester absolviert haben.

Berechnung: "Absolventen mit Studienbeginn im Semester X" geteilt durch "Studienanfänger mit Studienbeginn im Semester X", d.h. für **jedes** Semester, hier beispielhaft ausgehend von den AbsolventInnen in RSZ + 2 Semester im WS 2012/2013.

<sup>3)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Notenverteilung"

Studiengang: International Health Sciences

Notenspiegel der Abschlussnoten des Studiengangs

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Sehr gut	Gut	Befriedigend	Ausreichend	Mangelhaft/ Ungenügend
	≤ 1,5	> 1,5 ≤ 2,5	> 2,5 ≤ 3,5	> 3,5 ≤ 4	> 4
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 2023	1	16	1		1
WiSe 2022/2023	3	10			
SoSe 2022	4	11	1		1
WiSe 2021/2022	3	7	1		1
SoSe 2021					
WiSe 2020/2021					
SoSe 2020					
WiSe 2019/2020					1
SoSe 2019					1
WiSe 2018/2019					
<b>Insgesamt</b>	<b>11</b>	<b>44</b>	<b>3</b>	<b>0</b>	<b>5</b>

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

### Erfassung "Studiendauer im Verhältnis zur Regelstudienzeit (RSZ)"

Studiengang: International Health Sciences

Angaben für den Zeitraum der vergangenen Akkreditierung<sup>2)</sup> in Zahlen für das jeweilige Semester

Abschlusssemester	Studiendauer in RSZ oder schneller	Studiendauer in RSZ + 1 Semester	Studiendauer in RSZ + 2 Semester	Studiendauer in > RSZ + 2 Semester	Gesamt (= 100%)
(1)	(2)	(3)	(4)	(5)	(6)
SoSe 23		14		4	18
WiSe 2022/2023	8		5		13
SoSe 2022		16			16
WiSe 2021/2022	11				11
SoSe 2021					0
WiSe 2020/2021					0
SoSe 2020					0
WiSe 2019/2020					0
SoSe 2019					0
WiSe 2018/2019					0
SoSe 2018					0
WiSe 2017/2018					0
SoSe 2017					0
WiSe 2026/2017					0
SoSe 2016					0

<sup>1)</sup> Geben Sie absteigend die Semester der gültigen Akkreditierung ein, die in Spalte 1 eingegebenen Semesterangaben sind beispielhaft.

<sup>2)</sup> Das gilt auch für bereits laufende oder noch nicht akkreditierte Studiengänge.

## 4.2 Daten zur Akkreditierung

Vertragsschluss Hochschule – Agentur:	20.02.2023
Eingang der Selbstdokumentation:	30.06.2023
Zeitpunkt der Begehung:	27.02.2024
Erstakkreditiert am: Begutachtung durch Agentur:	Von 20.09.2018 bis 30.09.2023 AHPGS
Ggf. Fristverlängerung	Von 01.10.2023 bis 30.09.2024
Personengruppen, mit denen Gespräche geführt worden sind:	Hochschulleitung, Programmverantwortliche, Lehrende, Studierende
An räumlicher und sächlicher Ausstattung wurde besichtigt (optional, sofern fachlich angezeigt):	./.

## 5 Glossar

Akkreditierungsbericht	Der Akkreditierungsbericht besteht aus dem von der Agentur erstellten Prüfbericht (zur Erfüllung der formalen Kriterien) und dem von dem Gutachtergremium erstellten Gutachten (zur Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien).
Akkreditierungsverfahren	Das gesamte Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei der Agentur bis zur Entscheidung durch den Akkreditierungsrat (Begutachtungsverfahren + Antragsverfahren)
Antragsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat bis zur Beschlussfassung durch den Akkreditierungsrat
Begutachtungsverfahren	Verfahren von der Antragstellung der Hochschule bei einer Agentur bis zur Erstellung des fertigen Akkreditierungsberichts
Gutachten	Das Gutachten wird von der Gutachtergruppe erstellt und bewertet die Erfüllung der fachlich-inhaltlichen Kriterien
Internes Akkreditierungsverfahren	Hochschulinternes Verfahren, in dem die Erfüllung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien auf Studiengangsebene durch eine systemakkreditierte Hochschule überprüft wird.
MRVO	Musterrechtsverordnung
Prüfbericht	Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt und bewertet die Erfüllung der formalen Kriterien
Reakkreditierung	Erneute Akkreditierung, die auf eine vorangegangene Erst- oder Reakkreditierung folgt.
StAkkrStV	Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Anhang

### **§ 3 Studienstruktur und Studiendauer**

(1) <sup>1</sup>Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. <sup>2</sup>Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge abgeschlossen.

(2) <sup>1</sup>Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. <sup>2</sup>Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. <sup>3</sup>Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). <sup>4</sup>Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. <sup>5</sup>Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 4 Studiengangsprofile**

(1) <sup>1</sup>Masterstudiengänge können in „anwendungsorientierte“ und „forschungsorientierte“ unterschieden werden. <sup>2</sup>Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. <sup>3</sup>Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. <sup>4</sup>Das jeweilige Profil ist in der Akkreditierung festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. <sup>2</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbstständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### **§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten**

(1) <sup>1</sup>Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. <sup>2</sup>Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus.

(2) <sup>1</sup>Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. <sup>2</sup>Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) <sup>1</sup>Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. <sup>2</sup>Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) <sup>1</sup>Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. <sup>1</sup>Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. <sup>2</sup>Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

<sup>2</sup>Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. <sup>3</sup>Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. <sup>4</sup>Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. <sup>5</sup>Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. <sup>6</sup>Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochschulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrundeliegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 7 Modularisierung

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. <sup>2</sup>Die Inhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. <sup>3</sup>Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) <sup>1</sup>Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Verwendbarkeit des Moduls,
5. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
6. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
7. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
8. Arbeitsaufwand und
9. Dauer des Moduls.

(3) <sup>1</sup>Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. <sup>2</sup>Im Rahmen der Verwendbarkeit des Moduls ist darzustellen, welcher Zusammenhang mit anderen Modulen desselben Studiengangs besteht und inwieweit es zum Einsatz in anderen Studiengängen geeignet ist. <sup>3</sup>Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 8 Leistungspunktesystem

(1) <sup>1</sup>Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. <sup>2</sup>Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. <sup>3</sup>Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. <sup>4</sup>Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. <sup>5</sup>Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) <sup>1</sup>Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. <sup>3</sup>Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. <sup>4</sup>Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) <sup>1</sup>Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. <sup>2</sup>In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) <sup>1</sup>In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. <sup>2</sup>Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. <sup>3</sup>Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) <sup>1</sup>Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter I kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) <sup>1</sup>An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. <sup>2</sup>Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

### Art. 2 Abs. 2 StAkkStV Anerkennung und Anrechnung\*

Formale Kriterien sind [...] Maßnahmen zur Anerkennung von Leistungen bei einem Hochschul- oder Studiengangswechsel und von außerhochschulisch erbrachten Leistungen.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) <sup>1</sup>Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. <sup>2</sup>Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist

die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 10 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme

(1) Ein Joint-Degree-Programm ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

(2) <sup>1</sup>Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. <sup>2</sup>Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. <sup>3</sup>Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. <sup>4</sup>Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich.

(3) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Prüfbericht](#)

## § 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) <sup>1</sup>Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert und tragen den in [Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag](#) genannten Zielen von Hochschulbildung

- wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung sowie
- Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und
- Persönlichkeitsentwicklung

nachvollziehbar Rechnung. <sup>2</sup>Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinwohl maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis / Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) <sup>1</sup>Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche Qualifizierung sicher. <sup>2</sup>Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. <sup>3</sup>Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. <sup>4</sup>Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. <sup>5</sup>Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. <sup>6</sup>Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung**

### **§ 12 Abs. 1 Sätze 1 bis 3 und Satz 5**

(1) <sup>1</sup>Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat aufgebaut. <sup>2</sup>Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. <sup>3</sup>Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fakultät und das Studienformat angepasste Lehr- und Lernformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. <sup>5</sup>Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 1 Satz 4**

<sup>4</sup>Es [das Studiengangskonzept] schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 2**

(2) <sup>1</sup>Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. <sup>2</sup>Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. <sup>3</sup>Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 12 Abs. 3**

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 4**

(4) <sup>1</sup>Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. <sup>2</sup>Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 5**

(5) <sup>1</sup>Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. <sup>2</sup>Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,
2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,
3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und
4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, wobei in der Regel für ein Modul nur eine Prüfung vorgesehen wird und Module mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen sollen.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 12 Abs. 6**

(6) Studiengänge mit besonderem Profilspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge**

#### **§ 13 Abs. 1**

(1) <sup>1</sup>Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. <sup>2</sup>Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. <sup>3</sup>Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

[Zurück zum Gutachten](#)

#### **§ 13 Abs. 2**

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

### **§ 13 Abs. 3**

(3) <sup>1</sup>Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),
2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und
- 3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. <sup>2</sup>Ausnahmen beim Lehramt für die beruflichen Schulen sind zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 14 Studienerfolg**

<sup>1</sup>Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. <sup>2</sup>Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. <sup>3</sup>Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. <sup>4</sup>Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 15 Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich**

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 16 Sonderregelungen für Joint-Degree-Programme**

(1) <sup>1</sup>Für Joint-Degree-Programme finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. <sup>2</sup>Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Degree-Programm von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf

Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außer-europäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen**

<sup>1</sup>Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. <sup>2</sup>Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

[Zurück zum Gutachten](#)

### **§ 20 Hochschulische Kooperationen**

(1) <sup>1</sup>Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. <sup>2</sup>Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) <sup>1</sup>Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. <sup>2</sup>Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) <sup>1</sup>Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. <sup>2</sup>Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien**

(1) <sup>1</sup>Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 2 des Gesetzes vom 23. Mai 2017 (BGBl. I S. 1228) geändert worden ist, erfüllen. <sup>2</sup>Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. <sup>3</sup>Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. <sup>4</sup>Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) <sup>1</sup>Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. <sup>2</sup>Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),
2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und
3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

[Zurück zum Gutachten](#)

## **Art. 2 Abs. 3 Nr. 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag**

Zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien gehören

1. dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende Qualifikationsziele eines Studiengangs unter anderem bezogen auf den Bereich der wissenschaftlichen oder der künstlerischen Befähigung sowie die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung

[Zurück zu § 11 MRVO](#)

[Zurück zum Gutachten](#)

